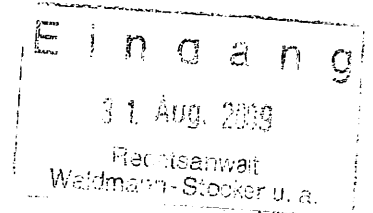




Landgericht Göttingen
Geschäfts-Nr.:
11 T 3/09
5 XIV 1404 B Amtsgericht Northeim

Abschnitt



Beschluss

In der Abschiebehaftsache

betreffend



Betroffener und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kellmann, Göttingen -
Geschäftszeichen: 347/09BW09 SK M

am Verfahren beteiligt:

Landkreis Northeim - Der Landrat - (III.2)

Beschwerdegegner,

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Göttingen am 20. August 2009 durch die Richterin am Landgericht Dr. Drope, die Richterin am Landgericht Butzmann und den Richter Dr. Zapf beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Northeim vom 25. März 2009 wird festgestellt, dass die Anordnung der einstweiligen Freiheitsentziehung rechtswidrig war.

Die notwendigen Auslagen des Betroffenen im Ausgangs- und Beschwerdeverfahren über den Feststellungsantrag fallen der Landeskasse zur Last.

Wert des Beschwerdeverfahrens: 3.000,00 €.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist serbischer Staatsangehöriger und nach eigenen Angaben der Volksgruppe der Roma zugehörig.

Zusammen mit seinen Eltern und seinen Brüdern reiste er am 29. Juli 1991 aus dem Kosovo in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein. Ein am 25. September 1991 gestellter Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wurde mit Bescheid vom 27. April 1993 abgelehnt. Auch das Asylfolgeverfahren wurde mit Bescheid vom 16. August 1995 abschlägig beschieden.

Am 2. Juli 1996 wurde der Betroffene zusammen mit weiteren Familienangehörigen nach Jugoslawien abgeschoben. Zusammen mit seiner Mutter reiste der Betroffene am 25. Juni 2000 erneut in das Bundesgebiet ein. Sein Vater folgte am 19. August 2002.

In der Folgezeit forderte der Beschwerdegegner den Betroffenen wiederholt erfolglos auf, sich für die Vollziehung der Ausreisepflicht um einen gültigen Nationalpass zu bemühen (Schreiben der Ausländerbehörde u.a. vom 3. September 2002, 28. Oktober 2003 und 22. Juli 2005).

Ein am 6. März 2006 erneut gestellter Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wurde vom Beschwerdegegner am 28. September 2006 zurückgewiesen. Mit Urteil vom 25. Mai 2007 wies das Verwaltungsgericht Göttingen (Az. 3 A 378/06) die hiergegen gerichtete Klage des Betroffenen und seiner Eltern zurück.

Am 22. März 2006 wurde der Betroffene vom Amtsgericht Bad Gandersheim wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes zu einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe von 1 Jahr und 5 Monaten verurteilt. Der Betroffene war bereits zuvor strafrechtlich in Erscheinung getreten. Die Staatsanwaltschaft Braunschweig sah am 5. Dezember 2000 von der Verfolgung eines Diebstahls geringwertiger Sachen sowie am 26. Mai 2005 von der Strafverfolgung wegen Körperverletzung jeweils gemäß § 45 Abs. 1 JGG ab.

Mit Antrag vom 4. Juni 2008 beantragte der Betroffene erneut die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und führte - wie schon seine Eltern in einem Antrag vom 29. November 2007 - zur Begründung an, er müsse seinen Bruder [REDACTED], der im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG ist, betreuen und versorgen.

Erst in diesem Antragsverfahren kam der Betroffene am 2. Dezember 2008 nach zahlreichen weiteren Aufforderungen des Beschwerdegegners der Pflicht zur Passvorlage nach. Dabei legte er einen bereits zwei Jahre zuvor ausgestellten Nationalpass vor (Ausstellungsdatum 4. Dezember 2006).

Mit Bescheid vom 8. Januar 2009 lehnte der Beschwerdegegner den Antrag des Betroffenen ab und führte zur Begründung u.a. aus, dass eine ständige Begleitung des Bruders [REDACTED] nach Rücksprache mit der Bildungsstätte, die dieser täglich besucht, nicht mehr erforderlich sei. Zugleich wurde der Betroffene aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland freiwillig bis zum 15. März 2009 zu verlassen.

Dieser Aufforderung kam der Betroffene nicht nach. Als die Polizei am frühen Morgen des 25. März 2009 unangekündigt die Wohnung des Betroffenen aufsuchte, um die

Abschiebung durchzuführen, war er dort nicht anzutreffen. Bemühungen der Polizei, den Aufenthalt des Betroffenen herauszufinden - auch am Wohnort seiner Verlobten in Köln - blieben zunächst erfolglos.

Der Beschwerdegegner hat daraufhin am 25. März 2009 beim Amtsgericht Northeim (Az. 5 XIV 1404 B) einen Antrag auf Anordnung einer einstweiligen Freiheitsentziehung gemäß § 11 Abs. 1 FEVG gestellt, dem das Amtsgericht Northeim unter Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Entscheidung am selben Tag entsprochen hat (Bl. 12 d.A.).

Hiergegen legte der Betroffene durch seinen Anwalt am 7. April 2009 sofortige Beschwerde ein. Diese begründete er damit, dass die Voraussetzungen für die Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 AufenthG nicht vorlägen, da die Abschiebung nicht durchführbar sei. Dies folge daraus, dass mit Blick auf eine unmittelbar bevorstehende Eheschließung mit seiner Verlobten Frau [REDACTED] wegen Art. 6 GG eine Duldung zu erteilen sei. Ein Duldungsgrund ergebe sich auch daraus, dass der Bruder des Betroffenen weiterhin auf dessen physischen und auch psychischen Beistand angewiesen sei. Zudem sei der Betroffene nicht untergetaucht. Aus der vom Betroffenen mit Schreiben vom 23. April 2009 als Anlage vorgelegten Beschwerde vom 22. April 2009 gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Göttingen vom 9. April 2009 (4 B 101/09) ergibt sich, dass er auch verfahrensrechtliche Fehler der Entscheidung des Amtsgerichts Northeim rügt, nämlich die fehlende Beiziehung von Ausländerakten und das Unterlassen der Anhörung.

Das Landgericht Göttingen hat den Betroffenen am 23. April 2009 durch die damalige Vorsitzende als beauftragte Richterin der Kammer angehört. Ebenfalls angehört wurde die in Köln lebende serbische Verlobte des Betroffenen Frau [REDACTED] (Anhörungsprotokoll, Bl. 91 f d.A.), mit der sich der Betroffene am 7. März 2009 verlobt hatte.

Nach Abschluss des Anhörungstermins in diesem Verfahren wurde vom Beschwerdegegner beim Amtsgericht Göttingen ein Antrag auf Sicherungshaft gemäß § 62 Abs. 2 AufenthG gestellt. Diesem Antrag hat das Amtsgericht Göttingen durch Beschluss vom selben Tag (Bl. 37 d. A. - 11 T 4/09) unter Anordnung einer Dauer von zwei Wochen entsprochen. Jener Beschluss wurde sofort vollzogen. Die gegen den Beschluss eingelegte sofortige Beschwerde und die sofortige weitere Beschwerde (11 T 4/09; OLG Braunschweig 6 W 16/09) hatten keinen Erfolg.

Mit Blick auf die zeitliche Überholung beantragt der Betroffene mit Schriftsatz vom 12. Mai 2009 (Bl. 99 d.A.) nunmehr festzustellen, dass der angegriffene Haftbeschluss rechtswidrig war. Er begründet dies damit, dass der Betroffene zu keinem Zeitpunkt untergetaucht gewesen sei. Ergänzend führt er aus, dass der Betroffene "offensichtlich" in Handschellen dem Haftrichter beim Amtsgericht Göttingen am 23. April 2009 vorgeführt worden sei. Der hierzu angehörte Beschwerdegegner hat dieser Darstellung widersprochen.

Trotz Vorliegens der Voraussetzungen der Eheschließung heiratete der Betroffene seine Verlobte letztlich nicht (Bl. 317 d. A. 4 A 75/09). Er wurde am 28. Mai 2009 abgeschoben.

Die Kammer hat die Ausländerakten und die Akten des Verwaltungsgerichts Göttingen (4 A 75/09, 4 B 101/09 und 4 A 102/09) eingesehen.

II.

1. Die nach entsprechender Umstellung mit dem Ziel der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haftanordnung eingelegte sofortige Beschwerde ist grundsätzlich zulässig (vgl. BVerfG, NJW 2002, 2456 f). Dabei kann für die Frage der Zulässigkeit offen bleiben, ob der Betroffene tatsächlich in Handschellen dem Haftrichter beim Amtsgericht Göttingen vorgeführt wurde und ob dies in Vollziehung des hier angefochtenen Beschlusses geschehen ist. Grundsätzlich dürfte nämlich bereits die Anordnung der Freiheitsentziehung zur Sicherung der Abschiebung als schwerwiegender Eingriff in das Grundrecht des Betroffenen aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG anzusehen sein. Denn die richterliche Haftanordnung beinhaltet implizit den Vorhalt, der betroffene Ausländer habe sich in einer Weise gesetzwidrig verhalten, die seine Inhaftierung rechtfertige. Damit ist sie auch geeignet, das Ansehen des Betroffenen in der Öffentlichkeit herabzusetzen (vgl. BVerfG, a.a.O., Rz. 40). Hier kommt hinzu, dass eine Festnahme des Betroffenen auf Grundlage des angefochtenen Beschlusses im Anschluss an die Anhörung im hiesigen Verfahren erfolgt ist, was sich aus dem Schriftsatz des Beschwerdegegners vom 29.04.2009 an das OVG Niedersachsen ergibt (Bl. 203 d. A. 4 A 75/09).

2. Das Feststellungsbegehren ist auch begründet. Unabhängig von der Frage, ob die Voraussetzungen für die Anordnung von Abschiebungshaft vorgelegen haben, worüber die Kammer bereits mit Beschluss vom 7. Mai 2009 in der Sache 11 T 4/09 entschieden hat, so dass insoweit auf den dortigen Beschluss Bezug genommen werden kann, ist der hier angefochtene Beschluss jedenfalls wegen eines erheblichen Verfahrensfehlers des Amtsgerichts rechtswidrig.

Das Amtsgericht Northeim hat die Anordnung der einstweiligen Freiheitsentziehung auf § 11 FEVG gestützt. Ist Antrag auf Freiheitsentziehung gestellt, so kann das Gericht einem Betroffenen nach dieser Vorschrift einstweilen die Freiheit für die Dauer von höchstens sechs Wochen entziehen, sofern dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Voraussetzungen für die Unterbringung vorliegen, und über die endgültige Unterbringung nicht rechtzeitig entschieden werden kann, § 11 Abs. 1 FEVG. Dabei hat das Gericht die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, mündlich anzuhören, §§ 11 Abs. 2 Satz 1, 5 Abs. 1 Satz 1 FEVG. Die Anhörung kann bei Gefahr im Verzug unterbleiben, muss dann jedoch unverzüglich nachgeholt werden, § 11 Abs. 2 Satz 2 FEVG.

Der angefochtene Beschluss erging ohne mündliche Anhörung des Betroffenen. Das Amtsgericht hat zu den Voraussetzungen dafür, dass Gefahr im Verzug gewesen sei, keine Ausführungen gemacht. Es hat lediglich zur Begründung für die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 FEVG ausgeführt, dass über die endgültige Freiheitsentziehung nicht rechtzeitig entschieden werden könne, weil eine Anhörung des Betroffenen derzeit nicht möglich sei, weil der Betroffene unbekanntes Aufenthaltsort habe. Dies genügt aber weder den Begründungsanforderungen des § 6 Abs. 1 FEVG noch ist erkennbar, woraus sich vorliegend die Gefahr im Verzug hätte ergeben sollen. Eine besondere Eilbedürftigkeit für den vom Beschwerdegegner beantragten Beschluss nach § 11 FEVG hat sich letztlich nur daraus ergeben, dass sich die Ausländerbehörde selbst einen ausgesprochen engen Zeitplan gesetzt hatte. Mit Bescheid vom 8. Januar 2009 (Bl. 4 d.A.) hatte die Ausländerbehörde den Betroffenen über seinen Bevollmächtigten zur freiwilligen Ausreise am 15. März 2009 aufgefordert. Nachdem der Betroffene nicht freiwillig ausgereist war, wurde am 16. März 2009 die Abschiebung eingeleitet (Bl. 406 der Ausländerakte). Laut Vermerk vom 17. März 2009 (Bl. 404 der Ausländerakte) war geplant, den Betroffenen am 25. März 2009 um 14.50 Uhr mit Flug ab Frankfurt abzuschicken. Die Abholung sollte um ca. 8.00 Uhr vorgenommen werden. Laut E-mail vom 23. März 2009 (Bl. 411 d. Ausländerakte) war sodann geplant, dass der Betroffene um 5.30 Uhr abgeholt werden sollte. Aus dem Vermerk auf Bl. 415 der Ausländerakte (vgl. Bl. 9 d.A.) wurde der Betroffene am 25. März 2009 von der Polizei nicht angetroffen, nachdem ab 5.00 Uhr das Haus observiert worden und um 7.00 Uhr die Wohnung betreten worden war. Weitere Angaben über den Aufenthalt seien nicht gemacht worden. Mit um 9.00 Uhr gesendetem Fax wurde sodann ein Amtshilfeersuchen an die Stadt Köln versandt (Bl. 418 der Ausländerakte). In Köln suchten dann ausweislich des Vermerkes Bl. 422 f. der Ausländerakte mehrere Polizeibeamte die Wohnung der Familie der Verlobten des Betroffenen auf, trafen den Betroffenen aber dort nicht an. Dies geschah um etwa 9.45 Uhr. Aus dem Telefonvermerk Bl. 420 der Ausländerakte (vgl. Bl. 10 d.A.) ergibt sich, dass der Bevollmächtigte des Betroffenen bei einem Anruf am Vormittag des 25. März ebenfalls keine Angaben zum Aufenthaltsort machen konnte. Kurz danach muss bereits am Vormittag des 25. März 2009 der Beschluss des Amtsgerichts Northheim ergangen sein, wie sich aus der E-mail der Ausländerbehörde (Bl. 424 der Ausländerakte) ergibt, mit der bereits um 11.36 Uhr der Beschluss an die Stadt Köln übersendet wurde.

Dieser Zeitablauf alleine rechtfertigt es jedenfalls nicht, von der in § 11 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 FEVG vorgeschriebenen Anhörung ausnahmsweise abzusehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.09.2006, 2 BVR 129/04).

Gefahr im Verzug konnte hier auch nicht allein damit begründet werden, dass eine Anhörung den Zweck der Anordnung gefährden würde, wie es die Ausländerbehörde begründet hat. Zwar trifft es zu, dass mit einer Anhörung des Betroffenen der von der Ausländerbehörde dargelegte und im angefochtenen Beschluss auch genannte Grund für eine einstweilige Anordnung nach § 11 FEVG entfallen wäre, weil dann auch ein Abschiebehafbefehl nach § 62 AufenthG hätte erlassen werden können. Dies allein reicht aber sicher für ein ausnahmsweises Absehen von der Anhörung nicht, da mit dieser Begründung das Erfordernis des § 11 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 FEVG vollständig ausgehebelt werden könnte.

Eine Ausnahme vom Grundsatz, dass auch eine Anordnung nach § 11 FEVG nur nach mündlicher Anhörung erfolgen kann, kann auch nicht darin gesehen werden, dass der Betroffene durch eine Ladung zur Anhörung veranlasst worden wäre, unterzutauchen bzw. sich seiner Verhaftung zu entziehen. Denn zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Beschlusses war der Betroffene bereits hinreichend "gewarnt", dass er abgeschoben werden sollte, nachdem die Polizei in Bad Gandersheim und in Köln nach ihm gesucht hatte.

Auch mit der Begründung im angefochtenen Beschluss, wonach die Anhörung des Betroffenen nicht möglich sei, weil der Betroffene unbekanntes Aufenthaltsort sei, ist das Absehen von der Anhörung nicht gerechtfertigt. Das Amtsgericht durfte bereits nicht allein auf Grundlage der von der Ausländerbehörde vorgetragene Ergebnisse der Abschiebebemühungen vom 25. März 2009 davon ausgehen, dass der Betroffene unbekanntes Aufenthaltsort war. Daraus, dass eine Person über wenige Stunden am Vormittag eines Tages nicht aufzufinden ist, lässt sich nicht bereits mit der erforderlichen Sicherheit ziehen, dass sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auch wenn diese Tatsache im Zusammenschau mit den übrigen Verhaltensweisen des Betroffenen letztlich die Befürchtung begründet hat, dass er sich durch Untertauchen der Abschiebung entziehen wollte (vgl. Beschluss der Kammer vom 7. Mai 2009, 11 T 4/09).

Weiter hätte das Amtsgericht zumindest den Rechtsanwalt des Betroffenen anhören müssen. Über die Tatsache, dass der Betroffene in der Ausländerangelegenheit anwaltlich vertreten war, hätte die Ausländerbehörde das Amtsgericht angesichts der von ihr selbst geschaffenen Notwendigkeit einer kurzfristigen Anberaumung eines Anhörungstermins unterrichten müssen, was hier unterblieben ist (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 07.09.2006, 2 BVR 129/04), oder das Amtsgericht hätte bei der gebotenen Beziehung der Ausländerakten, für die mangels Gefahr im Verzug auch Zeit gewesen wäre, diesen den Umstand der anwaltlichen Vertretung entnehmen können.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass zumindest die Anhörung vom Amtsgericht unverzüglich hätte nachgeholt werden müssen, § 11 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz. Dies hätte spätestens mit Einlegung der Beschwerde am 7. April 2009 erfolgen müssen, weil damit für das Amtsgericht ersichtlich war, dass der Betroffene von der Anordnung der Freiheitsentziehung ohnehin Kenntnis hatte. Zudem wurde mit der Beschwerde die Anschrift des Betroffenen auch dem Amtsgericht zur Kenntnis gegeben, so dass ab dann auch die Begründung im angefochtenen Beschluss, dass die Anhörung wegen unbekanntes Aufenthaltsort nicht möglich sei, nicht mehr trug.

Dr. Drope

Butzmann

Dr. Zapf